



Landkreis Mühldorf a. Inn

Aufstellung der „2. Änderung“ der Ergänzungssatzung „HART-NORD“

Fertigungsdaten: Entwurf 26.03.2020

Planverfasser: Achatz Adolf
Antenauer Str. 2
83562 Rechtmehring

Präambel:

Die Gemeinde Rechtmehring erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. den § 3, 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018

folgende **Ergänzungssatzung:**

Luftbild



BEGRÜNDUNG ZUR „2. ÄNDERUNG DER ERGÄNZUNGSSATZUNG“

der **GEMEINDE RECHTMERING** vom 26.03.2020

für das Gebiet: „**HART-NORD**“

Vorbemerkung:

Die Ergänzungssatzung wurde im Jahr 2007, die erste Änderung im Jahr 2014, aufgestellt und vom Gemeinderat beschlossen.

Änderungsplanung:

Für die in der Randeingrünung errichteten, unzulässigen Nebenanlagen soll durch die Verschiebung der Randeingrünung nachträglich Baurecht geschaffen werden.

Die Änderungswünsche widersprechen nicht den Grundzügen der gültigen Ergänzungssatzung. Die weiträumige Situierung sowie die ländliche Bauweise dieser baulichen Anlagen (Nebengebäude, Pool ect.) paßt sich der bestehenden, weiträumigen dörflichen Struktur an.

Mit dieser Änderung der Ergänzungssatzung soll die Rechtsgrundlage und die städtebauliche Ordnung für den im Plan begrenzten Geltungsbereich geschaffen werden.

Die Änderung sieht wie folgt aus:

- Verschiebung der Ortsrandeingrünung sowie des Geltungsbereiches nach Westen bzw. Norden

A. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Ziele der Satzung:

1. Die Ergänzungssatzung wurde auf der Grundlage des § 34, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB entwickelt.

B: Weitere Erläuterungen:

1. Das Gebiet wurde bisher weitgehend landwirtschaftlich genutzt. Altlasten sind der Gemeinde innerhalb des Geltungsbereiches nicht bekannt.

Rechtmehring, 26.03.2020
Der Planverfasser:

Rechtmehring, den.....
Gemeinde:

Achatz Adolf

Linner, 1. Bürgermeister



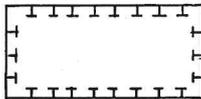
- § 2 Die Ergänzungssatzung umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken des beigehefteten Lageplanes. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Satzung.

■ ■ ■ ■ ■ Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

Von der Änderung sind ausschließlich folgende Festsetzungen der rechtskräftigen Satzung betroffen:

§ 2 Geltungsbereich sowie § 5 Ziff. 5.02 bis 5.04 Ortsrandeingrünung

Sämtliche anderen Festsetzungen und Hinweise der Satzung sind von dieser Änderung nicht betroffen. Es gilt unverändert die rechtskräftige Satzung in der Fassung vom 04.04.2007.



Ausgleichsfläche, Entwicklungsziel:
Artenreiche Feuchtwiese

Bisherige Nutzung: Artenarmes Intensivgrünland.

- 1.-2. Jahr: Aushagerungsmahd:
3 malige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes;
1. Schnitt ab Anfang Mai;
August / September (2. Jahr): Neuansaat mit gebietsheimischen Saatgut (Ursprungsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“, 3 g/m², mind. 50% Kräuteranteil)
- 3. Jahr: regelmäßige Pflegeschnitte (Schröpfungsschnitte) zur Verdrängung unerwünschter Begleitarten, Bestand ist kurzwüchsig zu halten
- ab 4. Jahr extensive Pflege:
2 malige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes;
1. Schnitt ab 15.06., 2. Schnitt ab 01.08.
- Kein Einsatz von Dünge- bzw. Pflanzenschutzmitteln
- Entlang des Grabens wird ein 3 m breiter Streifen belassen, welcher jeweils beim letzten Mähdurchgang mit gepflegt wird.

- Die durch invasive Neophyten, bzw. gebietsfremden Arten bedrängten, schutzwürdigen Uferbereiche sind durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen. Geplante Maßnahmen sollten mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
- Änderung des Pflege- und Entwicklungskonzept ist abhängig von der Vegetationsentwicklung möglich.
- Diese Fläche ist vom jeweiligen Eigentümer in ihrem Bestand zu sichern und als artenreiche Feuchtwiese zu erhalten. Die Ausgleichsfläche ist im Gelände durch z.B. Holzpflocke zu markieren. Innerhalb der Ausgleichsfläche sind Versiegelungen und bauliche Anlagen jeder Art unzulässig.

Als Entwicklungsziel für die verbleibende Fläche aus der Flur Nr. 474 wird extensives Grünland als "**artenreiche Blühwiese**" festgesetzt.

Verfahrensvermerke

Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.09.2019 die Aufstellung der „2. Änderung“ der Ergänzungssatzung beschlossen.

2. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der Ergänzungssatzung wurde in der Fassung vom (mit der Begründung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

3. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.

4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Ergänzungssatzung in der Fassung vom beschlossen.

Rechtmehrung, den

– Siegel –

.....

Linner, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt:

Rechtmehrung, den

– Siegel –

.....

Linner, 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am

Die Ergänzungssatzung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Rechtmehrung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die Ergänzungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Rechtmehrung, den

– Siegel –

.....

Linner, 1. Bürgermeister